



KOA 2.150/22-009

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 082592i), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ wie folgt genehmigt:

Das Teleshoppingfenster am Sonntag wird nunmehr von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird Montag bis Freitag nunmehr um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ wird montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ wird nicht mehr ausgestrahlt.

Im Rahmen des dritten Programmfensters werden von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr.

Darüber hinaus wird sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

Zusätzlich wird von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit der Sendung „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit der Sendung „Lenßen übernimmt“ überblendet. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms beträgt in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 20.10.2022, bei der KommAustria am 21.10.2022 eingelangt, hat die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (in Folge: die Antragstellerin) Änderungen an ihrem Fensterprogramm ab Montag, den 24.10.2022, angezeigt bzw. aktualisiert.

Mit Schreiben vom 02.11.2022 erteilte die KommAustria einen Ergänzungsauftrag, diesem kam die Fernsehveranstalterin mit Schreiben vom 08.11.2022 nach.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.

#### **2.2. Zum genehmigten Fensterprogramm**

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, wie folgt genehmigt:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 285 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 06:00 bis 09:10 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Das zweite Programmfenster besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich. Zudem wird das „Austria Wetter“ von Montag bis Freitag um 16:00 und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „Austria News“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen findet die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr statt.

Ab September wird samstags von 17:00 bis 17:30 Uhr „GO! Das Motormagazin“ ausgestrahlt und sonntags von 09:10 bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster sowie um 20:05 bis 20:15 Uhr nach verkürzten „PULS 4 News“ die Kochsendung „Koch mit! Oliver“.

Täglich um 20:00 Uhr, im Rahmen des dritten Programmfensters, werden im Ausmaß von ca. 15 Minuten pro Tag die Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

### **2.3. Zu den geplanten Änderungen**

Folgende Änderungen des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ zeigte die Antragstellerin ab 24.10.2022 an:

Das Teleshoppingfenster im Rahmen des ersten Programmfensters im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird sonntags nicht mehr von 06:00 Uhr bis 09:10 Uhr, sondern von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.

Das zweite, aus österreichischem Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehende Programmfenster im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich soll weiterhin ausgestrahlt werden, wobei die Programminhalte des zweiten Fensters wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung - Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms geringfügig variieren.

Das „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag nicht mehr um 16:00 Uhr, 17:00 Uhr und um 20:00 Uhr ausgestrahlt, sondern um 17:59 Uhr, um 18:59 Uhr sowie um 20:14 Uhr. Das „Austria Wetter“ wird am Samstag nicht mehr um 20:00 Uhr, sondern um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr statt 20:00 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ nicht mehr – wie bisher angemeldet – um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr, sondern um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ wird nicht mehr samstags von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr und sonntags von 09:10 Uhr bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster, sondern montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags erfolgt die Ausstrahlung von „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr.

Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ wird bis auf weiteres nicht mehr ausgestrahlt.

Statt der Ausstrahlung der „PULS 4 News“ im Rahmen des dritten Programmfensters täglich um 20:00 Uhr im Ausmaß von 15 Minuten erfolgt die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr vor dem „Austria Wetter“. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ an Sonn- und Feiertagen erfolgt von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr.

Darüber hinaus wird sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr wird in den kommenden Wochen aufgrund von Unternehmensvorgaben sowie lizenzrechtlichen Gründen die Sendung „Britt - Der Talk“ überblendet werden. Stattdessen wird die Produktion „Klinik am Südring“ im Fensterprogramm gesendet werden.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 konkretisierte die Antragstellerin dies dahingehend, dass von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit „Lenßen übernimmt“ überblendet wird. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms beträgt in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

Bereits von 24.10.2022 bis 04.11.2022 ist die Sendung „Klinik am Südring“ von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rahmen des Fensterprogramms ausgestrahlt worden, dies ist jedoch inzwischen wieder eingestellt worden.

Ohne diese zeitlich begrenzte Überblendung beträgt das zeitliche Ausmaß des Fensterprogramms weiterhin ca. 285 Minuten, maximal 290 Minuten täglich.

Außerdem werden - bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Hinsichtlich dieses Punktes wurde in der Stellungnahme zum Ergänzungsersuchen ausgeführt, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass der zeitliche Umfang des ursprünglich angezeigten Fensterprogramms durch den Einsatz von Füllformaten grundsätzlich nicht maßgeblich für einen längeren Zeitraum verändert werde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen betreffend die geplanten Änderungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antragschreiben vom 20.10.2022 sowie der Stellungnahme zum Ergänzungsersuchen vom 07.11.2022.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

***„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen***

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Vorliegend ist jedenfalls in Gesamtschau – aufgrund der zeitlichen Ausdehnung um knapp 100 Minuten und der Vielzahl von sonstigen Änderungen – von einer wesentlichen Änderung des Fensterprogramms im Sinne von § 6 AMD-G auszugehen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G ist festzuhalten, dass an der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel besteht. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnittes des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/22-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. November 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)